

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 18

Oberkrämer, 16.08.2019 Nr. 7



## Impressum

### **Herausgeber:**

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: 03304 39320, Fax: 03304 393239

### **Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:**

**Hauptamt:** Martina Hübner, Tel.: 03304 393242

### **Anzeigenannahme und Druck:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten  
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Tel.: 03304 3974-0, Fax: 03304 397423,  
E-Mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

**Auflage:** 5.000

### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

**Amtliche Mitteilungen**

---

|   |   |
|---|---|
| Wahlbekanntmachung für die Wahl zum<br>7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 ..... | 3 |
| Öffentliche Bekanntmachung<br>Zusammentritt der Briefwahlvorstände zur Landtagswahl.....  | 4 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin.....  | 4 |

**Nichtamtliche Mitteilungen**

---

---

**Fotos** (Titelseite von links nach rechts und oben nach unten)

Dorfkrug (Gemeinde Oberkrämer), Mühle in Vehlefanze (I. Pahl), Glockenturm in Klein-Ziethen, Storch (Gemeinde Oberkrämer), Kirche Schwante, Verwaltungsgebäude (I. Pahl) Grundschule Bötzow (Gemeinde Oberkrämer), Freiwillige Feuerwehr Marwitz (I. Pahl)



**Amtliche Mitteilungen**

**Wahlbekanntmachung für die Wahl zum  
7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019**

1. Am 01. September 2019 findet im Land Brandenburg die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr - 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Oberkrämer gehört bei der Landtagswahl zum Wahlkreisbereich „Oberhavel I“ mit der Wahlkreisnummer 7.

Die Gemeinde Oberkrämer ist für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

| Wahlbezirk | Wahllokal                                       | barrierefrei |
|------------|---|--------------|
| 01         | OT Bärenklau, Remonteschule, Alte Dorfstraße 15 | teilweise    |
| 02         | OT Bötzow, Grundschule, Dorfau 8                | teilweise    |
| 03         | OT Bötzow, Gemeindezentrum, Veltener Straße 23  | teilweise    |
| 04         | OT Eichstädt, Gemeindehaus, Am Eichenring 29    | teilweise    |
| 05         | OT Marwitz, Turnhalle, Berliner Straße 67       | teilweise    |
| 06         | OT Neu-Vehlefan, Gemeinderaum, Am Dorfplatz 2   | teilweise    |
| 07         | OT Schwante, Gemeindezentrum, Dorfstraße 28a    | teilweise    |
| 08         | OT Vehlefan, Grundschule, Bärenklauer Straße 22 | teilweise    |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 04. August 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung im Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, zusammen.

3. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

5. Für die Landtagswahl hat jede wahlberechtigte Person eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimme) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch

diese, oder die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

6. Die Wählerin/der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll

und

die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine unbeobachtet gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. § 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist zu beachten.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

**Gemeinde Oberkrämer,  
Der Bürgermeister, Perwenitzer Weg 2,  
16727 Oberkrämer**

die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass

er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Nähere Angaben sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt zu entnehmen.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberkrämer, 16.08.2019  
P. Leys  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung Zusammentritt der Briefwahlvorstände zur Landtagswahl

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch die Briefwahl sind zwei Briefwahlvorstände gebildet worden.

Diese treten am Sonntag, den 01.09.2019 um 15:00 Uhr im hinteren Teil des Bürgersaals (Wahlbezirksnummer 9009, Briefwahl I (WBZ 1 - 4)) und im vorderen Teil des Bürgersaals (Wahlbezirksnummer 9010, Briefwahl II (WBZ 5 - 8)) der Gemeindeverwaltung im Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses findet, ebenso wie in allen anderen Wahlvorständen, ab 18:00 Uhr statt.

Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich, jedermann hat Zutritt zu den Räumen des Briefwahlvorstandes.

Oberkrämer, 16.08.2019  
P. Leys  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin

Infolge der Mandatsniederlegung von Herrn Bernd Ostwald rückt im Ortsbeirat Schwante ein Kandidat nach.

Gemäß § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlagsträgers über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Herr Harald Herweg ist aufgrund der auf ihn entfallenen Stimmen, innerhalb des Wahlvorschlages der CDU, der erste Nachrückkandidat des Wahlvorschlagsträgers.

Herr Herweg wurde von der Wahlleiterin gemäß § 51 Abs. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 60 und 84 Abs. 1 BbgKWahlG benachrichtigt. Er nahm die Wahl an. Der Sitz geht somit auf ihn über.

Der Ortsbeirat Schwante setzt sich daraus resultierend wie folgt zusammen:

|                           |     |
|---------------------------|-----|
| Frau Dr. Uta Hoffmann     | SPD |
| Herr Harald Herweg        | CDU |
| Herr Hans-Joachim Grulich | AfD |
| Herr Karl-Dietmar Plentz  | BfO |
| Herr Dirk Jöhling         | BfO |

Die Möglichkeit des Wahleinspruches nach § 55 BbgKWahlG ist gegeben.

Oberkrämer, 09.07.2019  
Großmann  
Wahlleiterin der Gemeinde Oberkrämer  
für die Kommunalwahlen 2019

Ende der amtlichen Mitteilungen